



Sportgemeinschaft Weinstadt e.V.

# Jugendordnung

# Inhalt

Präambel.....	3
§1 Name und Mitgliedschaft.....	3
§2 Aufgaben und Ziele.....	3
§3 Organe .....	3
§4 Jugendversammlung .....	3
§5 Jugendvorstand .....	5
§6 Jugendausschuss .....	5
§7 Jugendkasse .....	6
§8 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung .....	6
§9 Schlussbestimmungen.....	7
§10 Inkrafttreten.....	7

# Jugendordnung

## Präambel

Der Verein fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

## §1 Name und Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen **«Vereinsjugend der Sportgemeinschaft Weinstadt»** an.

## §2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung und Integrationsförderung junger Menschen bei. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder und Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## §3 Organe

Organe dieser Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss

## §4 Jugendversammlung

1. Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Jugendversammlung.
2. Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Jugendvorstandes nach § 1 sowie des Jugendausschusses (§ 6) an.
3. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung zählen insbesondere:
  - die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses,
  - Wahl des Jugendvorstandes,

- Entgegennahme der Berichte und des Rechnungsergebnisses/Kassenabschlusses durch den Jugendvorstand,
  - Beratung über die vorgelegte Jahresrechnung, Verabschiedung von Haushalts- und Finanzplänen,
  - die Entlastung des Jugendvorstandes,
  - Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendversammlungen/Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
  - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.
4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Jahresmitgliederversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Jugendversammlung wird mindestens zwei Wochen zuvor, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Jugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang in allen Sportübungsstätten des Vereins, zumindest an der allgemeinen Bekanntmachungstafel zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vereinsvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Vereinsjugend in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.
  5. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird nur dann beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Eröffnung der Versammlung entsprechend der ausgelegten Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.
  6. Sämtliche Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.
  7. Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Vereinsjahres der Versammlung, das 13. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
  8. Eine außerordentliche Jugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Jugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung. Eine außerordentliche Jugendversammlung hat innerhalb von 6 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung.
  9. Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen Geheim nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
  10. Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern und Mitglieder der Gesamtvorstandschafft des Vereins.

## §5 Jugendvorstand

1. Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Jugendvorstand, bestehend aus:
  - dem/der Jugendvorsitzenden
  - einem/er Stellvertreter/in
  - dem/der Jugendfinanzreferent/in
  - dem/der Jugendschriftführer/in
  - dem/der Jugendpressereferent/in
2. Der/die Jugendvorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Jugendfinanzreferent/in müssen aus mind. 3 verschiedenen Abteilungen gestellt werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind wählbar bis zum 36. Lebensjahr. Die restlichen Jugendvorstandsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Der Vorstand der Vereinsjugend wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.
4. Der gewählte Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist gleichzeitig Vorsitzender eines vorhandenen Jugendausschusses und gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Hauptausschuss des Vereins an.
5. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören:
  - die Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein,
  - die Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins,
  - die Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
  - die Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
6. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden einmal pro Jahr statt und werden von dem Jugendvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Jugendvorstandes, innerhalb von 2 Wochen..
7. Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Jugendvorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Vorstand Finanzen des Vereins, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses/der anstehenden Jahresmitgliederversammlung des Vereins, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen sowie dem Kassenprüfer des Vereins bei Bedarf Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

## §6 Jugendausschuss

1. Die Vereinsjugend kann mit Zustimmung der Jugendversammlung einen Jugendausschuss bilden.

Bestehend aus

- dem Jugendvorstand (alle unter § 5 (1) aufgeführten Personen) und
- dem/der gewählten oder eingesetzten Jugendvertreter/in\* jeder Abteilung (Mindestalter 14 Jahre – Höchstalter 26 Jahre)

\*Sollte der stimmberechtigte Jugendvertreter einer Abteilung verhindert sein, kann sein Stellvertreter an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

2. Der Jugendausschuss soll die Arbeit des Jugendvorstandes nachhaltig bei seiner Aufgabenstellung unterstützen.
3. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Alle Ausschussmitglieder haben bei der Wahl oder Abstimmung eine Stimme. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes wird geheim abgestimmt. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.
4. Der Jugendvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat dieses Gremium zu führen und stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung sollen mind. 10 Tage vor Abhaltung der Sitzung beim Jugendvorstand schriftlich eingereicht sein. Der Jugendschritfführer führt bei jeder Sitzung Protokoll. Das Protokoll wird an jedes Mitglied des Jugendausschusses verteilt.  
Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Fehlen wird protokolliert.
5. Jugendausschusssitzungen finden in der Regel einmal im Vierteljahr statt. Sie werden vom Jugendvorsitzenden 2 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
6. Mindestens einmal jährlich ist im Rahmen der Vereinsvorstandssitzung über die Arbeit des Jugendausschusses zu berichten, über Projekte/Empfehlungen zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch gegenüber der jährlich stattfindenden Jugendversammlung.

## §7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendfinanzreferent/in geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvermögens abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend verwaltet die ihr zufließenden Gelder/Jugendfördermittel eigenverantwortlich. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse, welche ausschließlich für abteilungsübergreifende Maßnahmen für die Gesamtvereinsjugend bestimmt sind.
3. Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.
4. Verwaltung der Kassenmittel siehe § 5 Pkt. 7

## §8 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen, Ergänzungen dieser Jugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.
2. Zu Anträgen auf Änderung der Jugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

## §9 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.
2. Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Jugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen, vor.
3. Der Jugendvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

## §10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am ..... beschlossen und tritt auch mit diesem Datum in Kraft.